

## Land- und Forstwirtschaftliche Fahrzeuge

### Einsatz von Fahrzeugen mit grünem Kennzeichen

Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge erhalten ein grünes Kennzeichen, wenn sie von der Kfz-Steuer befreit sind. Die Befreiung kann erfolgen, wenn der Halter erklärt, dass er das Fahrzeug nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke benutzt.

Die Verwendung auf einer Veranstaltung ist jedoch kein land- oder forstwirtschaftlicher Zweck. Daher ist das Fahrzeug hierfür nicht mehr steuerbefreit. Über den Zoll kann die Steuer für den entsprechenden Zeitraum entrichtet werden. Hierfür erhält der Halter eine Bescheinigung, die er bei Kontrollen vorzeigen kann. Das Kennzeichen muss dann nicht von grün auf schwarz geändert werden.

### Aufgaben

- Besitzer muss den Einsatz des Fahrzeugs mit grünem Kennzeichen für eine Veranstaltung beim Zoll für den Zeitraum der Nutzung für die Veranstaltung schriftlich anmelden und Steuern bezahlen

### Praxistipp

Einfacher ist es, wenn Sie ein Fahrzeug (z.B. auch einige Traktoren) nutzen können, welches ein schwarzes Kennzeichen hat. Dann spielt das Thema Steuern keine Rolle.

### Ansprechpartner

Hauptzollamt Augsburg

Dienststelle Memmingen  
Riedbachstraße 13  
87700 Memmingen  
08331 95083-50  
08331 95083-24  
kfz-steuer.memmingen@zoll.bund.de

### Zeitliche Fristen

Rechtzeitig vor dem geplanten Einsatz für die Veranstaltung beim Zoll schriftlich anmelden.

### Links

- Informationen vom Zoll zu Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft